

Verfahrensregelung für die Durchführung von Einstellungsuntersuchungen an der Philipps-Universität Marburg vom 15.11.2022

1. Einstellungsuntersuchungen

Die Philipps-Universität Marburg regelt die Durchführung von personalärztlichen Untersuchungen zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die auszuübende Tätigkeit aus Anlass der Einstellung neu.

2. Zu untersuchender Personenkreis

Aus Anlass der Einstellung sind die Beschäftigten folgender Berufsgruppen/Tätigkeitsgebiete personalärztlich zu untersuchen:

- 2.1. Technische Handwerksberufe (schwere körperliche Arbeiten, Arbeit unter Absturzgefahr, Anforderung an das Farbsehvermögen),
- 2.2. Hausmeister*innen (schwere körperliche Arbeiten, Arbeit unter Absturzgefahr),
- 2.3. Gärtner*innen (schwere körperliche Arbeiten, Arbeit unter Absturzgefahr, Tragen von Atemschutzgeräten),
- 2.4. Fahrer*innen von Dienstkraftfahrzeugen aller Art (Fahrtauglichkeit),
- 2.5. Tierpfleger*innen (schwere körperliche Arbeiten, Arbeit mit Tieren),
- 2.6. Labortätigkeiten (wiss. und administrativ-technische Beschäftigte) im S 4 Labor,
- 2.7. Sonstige Tätigkeitsgebiete, die besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung stellen (z. B. Magazindienst Bibliothek, sonstige technische Berufe, Nacht-, Wechselschicht- oder Schichtdienst).

Gleiches gilt für Auszubildende der unter Ziff. 2 fallenden Berufsgruppen.

Die Pflichtuntersuchungen nach §§ 32 ff. JArbSchG bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Verfahren

Bereits vor der Ausschreibung wird durch die Personalabteilung ermittelt, ob die Stelle nach Nr. 2 besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung stellt, und – soweit sich diese nicht aus der Aufgabenbeschreibung ergeben bzw. die Kenntnis dieser Anforderungen nicht vorausgesetzt werden können – sie als Voraussetzungen in die Ausschreibung aufzunehmen sind. In Zweifelsfällen erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Sicherheitsreferentin*dem zuständigen Sicherheitsreferenten oder der*dem verantwortlichen Arbeitsgruppenleiter*in. Bei Einstellung ist in den Fällen nach Nr. 2 ein Vorbehalt zur gesundheitlichen Eignung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Die Anmeldung zur personalärztlichen Untersuchung erfolgt durch die Personalabteilung. Die Tätigkeitsbeschreibung, bei wissenschaftlichem Personal die Ausschreibung, ist beizufügen.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 15.11.2022 in Kraft.